Wien, Donnerstag den 25. April 1878. XI. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das 2. Quartal 1878 an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt Nr. 11 einzusenden.

Inhalt.

Arbeitsvermittlung, eine Aufgabe der socialen Verwaltung.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

Man darf nicht sagen, daß wir arm wären an Maßregeln und Einrichtungen zur Bekämpfung der Armuth, des Bettels und der Landstreicherei. Die Pflicht der Unterstützung oder Versorgung der Armen ist, soweit nicht andere Personen aus Privatrechtstiteln zu deren Prästation verhalten werden, durch das Gesetz vom 3. December 1863 R. G. B. Nr. 105 auf die Schultern der Heimatsgemeinde gelegt. Gegen den Bettel drohen Polizeivorschriften und die Bestimmungen der §§ 517—521 des allgemeinen Strafgesetzes. Es gibt eine Abschaffung und einen Schub, geregelt im Gesetze vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88; wir besitzen die Institution der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Anhaltung in einem Zwangsarbeitshause, geregelt im Gesetze vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108. In Gemäßheit dieser Normen, bei deren Feststellung die Lehren der eigenen Vergangenheit wie der auswärtigen Gesetzgebung verwerthet worden sind, wird nun verwaltet. Und doch können unsere Zustände, was das bezeichnete Gebiet der Polizeiverwaltung betrifft, nicht vollkommen befriedigend genannt werden. Die Klage will gar nicht verstummen, daß die Landstreicherei nicht abnehme, obgleich die Summen immer größer werden, welche die Abschiebung alljährlich verschlingt, daß die Sicherheit des Lebens und Eigenthums nicht gewonnen habe, daß der Bettel frecher denn je sein Haupt erhebe.

Wie ist dies möglich? Wie läßt sich dieser Widerspruch erklären? Zwei Momente sind es hauptsächlich, welche sich zur Lösung dieser Frage darbieten. — Einmal die Verhältnisse selbst. In den letzten dreißig Jahren hat sich in unserem gesammten wirthschaftlichen und socialen Leben ein tiefgreifender Umschwung vollzogen; im Gefolge der mächtigen wirthschaftlichen Entwickelung sehen wir ein rasches Emporkommen zu Reichthum und Besitz, auf der anderen Seite wieder ein riesiges Anschwellen des Proletariates, wie es früher nicht bekannt war und kaum vorgekommen sein dürfte; die wiederholten und zum Theile nachhaltigen Krisen zerstörten zahlreiche wirthschaftliche Existenzen, die unter andern Umständen sich erhalten haben würden, unter den dermaligen aber unausweichlich in die Arme des Elends, des Bettels und der Landstreicherei getrieben worden sind. Unter so ganz abnormen Verhältnissen muß bei der tüchtigsten Verwaltung selbst das Gelingen hinter der Absicht, das Können hinter dem Wollen zurückbleiben. — Dazu kommt der zweite Umstand, daß die ganze diesfällige Gesetzgebung von einem wesentlich einseitigen Standpunkte ausgegangen war. Es ist nicht zu läugnen, die Legislative war bemüht gewesen, mit der Bewegung des Lebens gleichen Schritt zu halten, aber ihre Leistung bestand nur darin, daß man die hergebrachten, verschiedenen Zeiten entstammenden Grundsätze und Vorschriften der Polizei gegenüber dem Bettel und der Vagabondage sowohl untereinander als mit den Anforderungen des constitutionellen Staates in Einklang brachte. Ein neues Princip oder eine neue Einrichtung wurde nicht hinzugefügt; man war vielmehr auf dem früheren Standpunkte der einfachen Repression stehen geblieben. Derart ohne Nöthigung und Möglichkeit zu einer schöpferischen Initiative in der Richtung einer wirksamen Prävention gelassen und mit ihrer Thätigkeit lediglich auf den eng begrenzten Kreis der traditionellen Mittel und Mittelchen angewiesen, welche für weit einfachere Verhältnisse berechnet waren, erschien die Verwaltung von vorneherein zu dem erfolglosen Bemühen verurtheilt, mit jenen Maßregeln und Einrichtungen auch den qualitativ wie quantitativ gesteigerten Ansprüchen einer neuen Zeit gegenüber das Auslangen zu finden.

Wir wollen im Nachfolgenden näher ausführen, wo und inwieserne eine Lücke in den bestehenden Einrichtungen vorhanden ist und wie sie etwa behoben werden könnte.

In der Regel wird es dem Einzelnen überlassen bleiben müssen, wo und wie er Arbeit zu erlangen suche. Allein in gewöhnlichen Zeitläuften schon, noch vielmehr aber unter der Herrschaft allgemeiner wirthschaftlicher Krisen können Umstände eintreten, welche es außerordentlich schwer, mitunter geradezu unmöglich machen, Arbeit zu finden. Entweder ist in dem Orte, wo der Erwerbsbeschränkte sich eben aufhält, überhaupt keine Gelegenheit zur Arbeit vorhanden; manchmal wieder wäre Arbeit da, aber der Betreffende, welcher sie erlangen möchte, ist bereits durch die anhaltende Noth und Entbehrungen jeder Art so herabgekommen, daß ihn niemand mehr gerne nehmen will; die anderwärts vorhandenen Gelegenheiten können ihm auch nicht zu Statten kommen, da er von denselben keine Kunde hat; und wenn ihm zufällig eine solche etwa zu Theil-

geworden sein sollte, vermag er sie nicht zu verwerthen, weil er entweder keine Mittel besitzt, um sich dahin zu bewegen, oder durch Rücksicht auf Weib und Kind verhindert ist, von dem dermaligen Aufenthaltsorte sich zu entfernen. In solchen Verlegenheiten wendet sich nun der Arme an seine Heimats- eventuell auch an seine Domicilsgemeinde um augenblickliche Unterstützung. In der Mehrzahl der Fälle wird er jedoch, wenn er nicht etwa wie in Landgemeinden direct zum Betteln angewiesen wird, der Antwort gewärtig sein müssen: „Ah! du bist ja kräftig und arbeitsfähig, du brauchst keine Unterstützung, suche dir nur durch Arbeit selbst was zu verdienen." — Noch einmal macht er jetzt den Versuch, sich Arbeit zu verschaffen, er geht im Orte von Haus zu Haus, er begibt sich in die nächste Nachbarschaft, er spricht bei zehn, zwanzig, dreißig Parteien vor, um überall dieselbe Rede zu hören, daß sie Niemanden brauchen. So irrt er arbeitsuchend, und da er doch von etwas leben muß, inzwischen durch Bettel sich fortfristend herum, bis er endlich mit einem Sicherheitsorgane zusammentrifft, von dem er aufgegriffen und entweder der Polizei oder dem Gerichte als Landstreicher eingeliefert wird. Das ist der Lebenslauf so mancher Individuen, welche nicht so weit gekommen wären, wenn sich auf dieser Bahn nach abwärts ihnen irgendwo eine rettende Hand geboten haben würde. Jeder Verwaltungsbeamte wird es aus seiner Praxis heraus durch den Hinweis auf concrete Fälle bestätigen können, daß nur ein Theil der Individuen, welche wegen Bettel und Landstreicherei alljährlich abgestraft und abgeschoben werden, wirkliche Arbeitsscheue und unverbesserliche Gewohnheitsbettler gewesen sind; ein nicht unbeträchtlicher Theil darunter waren solche, welche arbeiten gewollt hätten und Arbeit gesucht haben, denen es aber nur nicht gelingen wollte, in ehrlicher Arbeit unterzukommen.

Dies würde anders sein, wenn das bestehende System in der Richtung ergänzt werden möchte, daß man ein eigenes Organ schaffe, mittelst welchem die Gesellschaft selbst dem Einzelnen bei seinem Streben für den Fall rettend unter die Arme greifen könnte, als er in Folge eines oder mehrerer der oben bezeichneten Umstände in seinen eigenen Bemühungen, Arbeit zu finden, nicht glücklich gewesen sein sollte. Nicht das freiwillige und eben so wenig das Zwangsarbeitshaus vermögen allein für diesen Zweck zu genügen. Wir brauchen, um es kurz zu sagen, ein Organ der Arbeitsnachweisung und Arbeitsvermittlung, eine Anstalt, welche die Aufgabe hätte, die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten in Evidenz zu nehmen, sie periodisch allgemein zu verlautbaren, auf Anfrage individuell nachzuweisen und dem Einzelnen die Erlangung von Arbeit zu vermitteln und überhaupt zu erleichtern. Der Gedanke einer solchen Institution liegt bereits in einzelnen Gestaltungen des socialen Lebens, wie in den großen Arbeiterverbänden, in dem allgemeinen Beamtenvereine, wenn auch nur zunächst für das Interesse einzelner Berufszweige und Classen verwirklicht vor; es käme nur darauf an, die Einrichtung weiter zu entwickeln und allgemeiner zu machen. Mit der Creirung eines Organes von der bezeichneten Aufgabe und Beschaffenheit würde erst das dermalen bestehende System von Maßregeln und Einrichtungen seinen ergänzenden Abschluß erfahren und die Verwaltung in den Stand gesetzt werden, in Zukunft auch zur Verhinderung der Armuth, so ferne diese nämlich in vorübergehender Arbeitslosigkeit wurzelt, und nicht nur zu deren Unterdrückung thätig zu werden.

Es entsteht nun die Frage: Wer soll eine solche Einrichtung ins Leben rufen? wer sie erhalten?

Darüber dürfte wohl bei Niemanden ein Zweifel obwalten, daß die Herstellung einer derartigen Anstalt nicht Sache der Privatspeculation sein könne. Es werden zwar stets einzelne Geschäfte der Dienst- und Arbeitsvermittlung entstehen und betrieben werden, allein deren Thätigkeit und Leistung wird stets auf ein enges Gebiet beschränkt und selbst bei dem mindesten Tarifsatze nur dem zugänglich sein, der überhaupt noch etwas in Reserve hat, um die Gebühren zahlen zu können. Auch dem Vereinswesen kann jene Aufgabe mit Fug kaum zugemuthet werden. Gleichwie bei der ersteren würde auch bei dieser Unternehmungsform die ganze Einrichtung von zu vielen Zufälligkeiten abhängen; der Zufall entschiede, ob und wo sie überhaupt entstünde, der Zufall des individuellen Interesses der in Leitung solcher Vereine gewählten Persönlichkeiten bestimmte das Maß der Energie ihres Wirkens; auf die zufällige Dauer dieses Interesses wäre die Lebensdauer des Unternehmens gestellt; auch die von einem gemeinnützigen Vereine betriebene Einrichtung würde kaum eine andere als wieder nur local beschränkte Thätigkeit zu entfalten im Stande sein. Die Geschichte der Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge sowie für hilfs- und schuldlose Familien der Verhafteten, von denen ungeachtet des Hochdruckes nur wenige ins Leben getreten waren, ist ein lehrreicher Beleg dafür. — Weit eher wäre die Gemeinde berufen, die Sache in die Hand zu nehmen; sie ist eine allgemein verbreitete und dauernde Institution, sie steht unter allen Verwaltungsorganen dem Leben am nächsten, sie handhabt die Localpolizei, zu deren Gebiet die fragliche Agende gehört, sie hat zum Theil schon dermalen in der angedeuteten Richtung gewirkt. Und doch tragen wir Bedenken, den Rath zu geben, daß die Gründung und der Betrieb der von uns tendirten Anstalt ihr überlassen werde. Abgesehen davon, daß der Kreis der den Gemeinden zur Zeit obliegenden Geschäfte ohnedem weit über das Maß ihrer durchschnittlichen Leistungsfähigkeit hinausgreift und demnach den bereits vorhandenen Angelegenheiten ohne Schaden für deren Besorgung nicht noch eine neue hinzugefügt werden kann, fehlen bei ihr auch die Gewähren einer gewissenhaften und exacten Führung des Geschäftes. So lange man die Selbstverwaltung weit weniger als eine Pflicht oder Aufgabe, denn vielmehr als eine Freiheit, als ein Recht ansieht, von dem man Gebrauch machen kann oder nicht, so lange man den echten Bürgersinn lediglich nur im Muthe der kühnen Rede und nicht in der beharrlichen geräuschlosen Arbeit im Dienste gemeinnütziger Zwecke erblickt, so lange kein Mittel gefunden ist, die rücksichtslose Herrschaft der Classeninteressen im Schooße der Gemeinden einzudämmen, wird jede Agende, welche Arbeit und Opfer heischt und deren Vortheile überhaupt nicht oder nicht in erster Linie den bemittelten Classen zu Gute kommen, ungünstig beurtheilt, mit Abneigung aufgenommen und nur mit Unlust und darum ohne den rechten Eifer besorgt werden. Den Agenden der Nachweisung und Vermittlung der Arbeit würde in den Händen der Gemeinde kaum ein besseres Schicksal zu Theil werden, als es die Armenversorgung täglich erfährt. — Es bleibt sonach nur noch jenes universelle Gemeinwesen übrig, dessen Arme überall hin reichen, dessen Organe über den Einfluß der egoistischen Classeninteressen gestellt sind, die genügende Vorbildung und die geschäftliche Schulung besitzen und unter einander in einem fortwährenden und regelmäßigen Verkehre stehen, — der Staat. Keines jener Bedenken, die bei den anderen Unternehmungsformen geltend gemacht worden sind, hätte hier statt, während gerade diese Verbindung der von uns empfohlenen Anstalt mit der Verwaltung die Vortheile der Einrichtung sicher und allgemein zugänglich machen würde. Erst in dieser Gestaltung gelänge es, Arbeitsangebot und Nachfrage nicht nur innerhalb desselben Productionszweiges, sondern innerhalb sämmtlicher Branchen des wirthschaftlichen Lebens und selbst zwischen örtlich weit auseinander liegenden Gebieten des Staates in gegenseitige Berührung und damit zur nützlichen Ausgleichung zu bringen. Einen solchen, wenn auch vorläufig noch bescheidenen Versuch staatlicher Organisation der Arbeitsnachweisung hat man in den letzten Jahren in Württemberg gemacht, indem man anfing, die Arbeitsgelegenheiten zu verzeichnen und mittelst des Staatsanzeigers officiell zu verlautbaren.

Es war nicht unsere Absicht und konnte dies auch vorläufig nicht sein, heute schon mit einem vollständig durchgearbeiteten Projecte hervorzutreten. Nur eine Anregung wollten wir geben, auf Mängel und Uebelstände aufmerksam machen und die Richtung andeuten, in welcher nach unserer Meinung eine Abhilfe nothwendig und durchführbar wäre. Ist einmal das Gefühl von der Unzulänglichkeit des Bestehenden und die Ueberzeugung, daß eine Abhilfe nothwendig wäre, in weitere Kreise gedrungen, dann wird es ohnedem nicht lange auf sich warten lassen, daß die Angelegenheit in vielfache reifliche Erwägung und Discussion gezogen wird, in derem Verfolge auch Vorschläge zu Tage treten dürften, wie eben der angeregte Gedanke ins Leben eingeführt werden solle. Auf diesem Wege wird sich sodann die beste und praktisch-mögliche Gestaltung für die Sache von selbst ergeben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse. Freies Gewerbe. Umfang der Gewerbsberechtigung.*)

Der concessionirte Goldschmied und Juwelier Lazar B. in L. hat beim Stadtmagistrate als Gewerbsbehörde um die Concession zur Ver-

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 48, S. 191 des Jahrganges 1869 dieser Zeitschrift.

fertigung künstlicher Zähne und Gebisse in seinem Hause Nr. 15, verbunden mit der Gestattung zum Affigiren der Aufschrift „Werkstätte für künstliche Zähne und Gebisse“. In seinem Gesuche führte er aus, daß er durch längere Zeit im zahntechnischen Fache verwendet wurde und schloß zum Nachweis dessen mehrere Zeugnisse von Aerzten für seine diesfällige Fertigkeit bei, darunter auch eine im Jahre 1873 vom Zahnarzte Dr. Adolf S. ausgestellte Bestätigung, daß B. beim Aussteller vom Jahre 1847 bis 1850 im zahnärztlichen Institute als Assistent verwendet wurde.

Der Magistrat hat diesem Ansuchen mit Erlaß vom 28. Februar 1877 mit Hinweisung auf den § 15 des Gewerbegesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 25. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 141 keine Folge gegeben, weil nach der letzteren Verordnung eine selbstständige Concession zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht ertheilt werden könne.

Dagegen recurrirte B. an die Statthalterei und machte zu seinen Gunsten den Umstand geltend, daß der L . . .'er Magistrat im Jahre 1873 einem gewissen Julian Sch., der ebenfalls Goldschmied und bloß Techniker sei, eine gleichartige Concession ausgestellt habe. Dieselben Umstände treffen auch bei ihm (Bittsteller) ein, daher kein Grund zur Verweigerung vorliege.

Der Magistrat klärte diese Einwendung dahin auf, daß dem Julian Sch. allerdings im Jahre 1873 eine Concession zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse mit der Beschränkung auf die technische Verfertigung allein und ohne die Befugniß zum Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse ertheilt wurde und daß sich der Magistrat in L. zur Verleihung dieser Concession durch die Mittheilung des Magistrates von W. veranlaßt fand, die dahin ging, daß in W. das Zahntechnikergewerbe als ein freies behandelt werde. Allein gegen Julian Sch. seien schon mehrere Klagen eingelaufen, daß er seine Befugniß mißbrauche und zahntechnische Operationen zum Nachtheile der von ihm operirten Personen ausübe; eine Amtshandlung gegen Sch. sei aus diesem Anlasse auch beim Strafgerichte in Schwebe. Die Freistellung des Zahntechnikergewerbes stelle sich daher im öffentlichen Interesse als bedenklich dar.

Die Statthalterei hat jedoch den Recurs des Lazar B. abgewiesen.

Dagegen recurrirte B. an's k. k. Ministerium des Innern und wandte ein: Daß die Ministerial-Verordnung vom 25. Februar 1849, R. G. Bl. Nr. 141 durch das Gewerbegesetz aufgehoben wurde. Art. V dieses Gesetzes spreche bloß von Zahnärzten, nicht aber auch von der künstlichen Zahntechnik, die an keiner öffentlichen Lehranstalt docirt werde; gegen ihn (Recurrenten) obwalten daher vom Standpunkte des Gewerbegesetzes keine Anstände vor, 2c.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 10. April 1878, Z. 2282 in nachstehender Weise entschieden: „Das Ministerium des Innern findet über Recurs des Lazar B. den angefochtenen Statthalterei-Erlaß zu beheben und auszusprechen, daß dem Benannten das Verfertigen künstlicher Zähne und Gebisse, sowie das Affigiren der Aufschrift „Werkstätte für künstliche Zähne und Gebisse“ nach Anmeldung dieses Gewerbsbetriebes freizustellen, jedoch mit dieser Beschäftigung das Einsetzen und Montiren künstlicher Zähne und die Vornahme zahnärztlicher Operationen nicht gestattet ist. Denn die Zahntechnik, d. h. das bloße Verfertigen von Zähnen und Gebissen, das weder einen Theil der eigentlichen Zahnheilkunde bildet, noch im § 16 der Gew.-Ord. aufgezählt ist, darf als an keine Concession gebunden betrachtet werden; jedoch ist denjenigen, die das Verfertigen künstlicher Zähne als ein freies Gewerbe betreiben, das Montiren und Einsetzen künstlicher Zähne im Sinne der A. h. Entschließung vom 10. September 1842 nicht gestattet.“

Sch.

Wann beginnt die von der Entscheidung abhängige Wirksamkeit einer Entscheidung in Heimatssachen, vom Zeitpunkte der Erfließung der erstinstanzlichen oder vom Zeitpunkte der Erfließung der letztinstanzlichen Entscheidung ab?

Die Bezirkshauptmannschaft B. hat unterm 29. Jänner 1877 erkannt, daß der im Jahre 1797 geborene Josef A., welcher vom Jahre 1842—1845 die Taferne der Herrschaft P. als Pächter betrieb, in dieser Gemeinde im Grunde des § 26 lit b. des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 heimatberechtigt sei, und wurden die demselben von der Gemeinde W. seit 1850 ausgestellten Heimatscheine im Grunde des § 35 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 für ungiltig erklärt.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Gemeinde P. den Recurs, worüber die Statthalterei mit Erlaß vom 13. Juni 1877 die erstinstanzliche Entscheidung vollinhaltlich bestätigte, sonach dieses Erkenntniß rechtskräftig wurde.

Bevor diese Entscheidung der Statthalterei erfloß, hatte die Gemeinde W. unterm 20. März 1877 an die Gemeinde K. das Ersuchen gerichtet, dem sich daselbst aufhaltenden Josef A. auf Rechnung der in der Zuständigkeitsverhandlung sachfällig werdenden Gemeinde eine Unterstützung von 10 fl. zu leisten; die Gemeinde K. erfolgte in der That dem Genannten in der Zeit vom 13. März bis 14. Mai 1877 in kleinen Beträgen eine Unterstützung von zusammen 13 fl.

Ueber Ansuchen der Gemeinde K. vom 26. September 1877 um Einbringung dieser 13 fl. von der Zuständigkeitsgemeinde entschied die Bezirkshauptmannschaft B. am 27. September 1877: die Gemeinde W. habe, nachdem sich das Heimatrecht des A. in P. erst auf die rechtskräftige Entscheidung der Statthalterei vom 13 Juni 1877 gründet und derselbe laut Heimatscheines in W. zuständig war, bis zu jenem Augenblicke allen im § 22 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 ausgesprochenen Verpflichtungen nachzukommen und zwar um so mehr, als es ihr bekannt war, daß gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. Jänner 1877 von der Gemeinde P. der Recurs ergriffen wurde. Sie habe sonach diese 13 fl. zu ersetzen.

Ueber Recurs der Gemeinde W. gegen diesen Zahlungsauftrag ließ vorerst die Statthalterei doch die Gemeinde P. zur Zahlung der fraglichen 13 fl. auffordern; die Gemeinde P. verweigerte jedoch die Zahlung, da A. in dieser Gemeinde die Zuständigkeit nie rechtlich besessen habe.

Die Statthalterei fand nun mit Erlaß vom 16. Jänner 1878 über den gedachten Recurs der Gemeinde W. die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zu beheben und zu erkennen, die Gemeinde P. sei schuldig, die fraglichen 13 fl. zu ersetzen. Dieser Betrag wurde dem in dringender Nothlage befindlichen A. erwiesenermaßen in der Zeit vom 13. März bis 14. Mai 1877, also zu einer Zeit erfolgt, wo die Heimatberechtigung desselben nach P. von der Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen und die demselben von der Gemeinde W. ausgestellten Heimatscheine ungiltig erklärt worden waren. Der Umstand, daß die Gemeinde P. gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 29. Jänner 1877 recurrirte, bewirkte nur, daß diese Entscheidung bis zur Entscheidung über den Recurs nicht durchgeführt werden konnte. Nachdem jedoch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bestätiget wurde, kann nach dem Wesen des Recurses nicht behauptet werden, daß sich die Zuständigkeit des A. erst auf die Statthalterei-Entscheidung gründet; A. erscheint vielmehr von dem Momente der erstinstanzlichen Entscheidung an in P. heimatberechtigt, sowie auch von diesen Zeitpunkte an die dem Genannten ausgestellten Heimatscheine jeder gesetzlichen Kraft entbehren.

Die Gemeinde P. brachte gegen diese Statthaltereientscheidung den Ministerialrecurs ein.

Das k. k. Ministerium des Innern aber fand unterm 9. April 1878, Z. 3376, diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung **keine** Folge zu geben.

F.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1878, Z. 18.327 wegen Leitung von Requisitionen ungar. Gerichtsbehörden in Betreff Berichtigungen hierländischer Matriken an die politischen Landesstellen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß sich von einer königl. ungar. Gerichtsbehörde wegen Anmerkung der Auflösung des Ehebandes im Trauungsbuche unmittelbar an das betreffende evangelische Pfarramt in der diesseitigen Reichshälfte gewendet wurde, fand sich das königliche ungar. Justizministerium über h. o. Ansinnen bestimmt, mit Rundschreiben vom 12. December 1877, Z. 16.028, sämmtliche Gerichtshöfe des Landes anzuweisen, Requisitionen, die irgend welche Berichtigungen, Abänderungen und Zusätze in den Matriken der österreichischen Länder bezwecken, in Hinkunft nicht directe an die einzelnen Pfarrämter, sondern an die bezügliche diesseitige politische Landesstelle und zwar im Wege des königl. ungarischen Justizministeriums zu richten.

Hievon werden Hochdieselben unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 28. November 1859, Z. 10.901 M. J. in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 5. April 1878, Z. 2270, betreffend die Annehmung der Praxis im Vermessungsdienste der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landescommission behufs Zulassung zur Prüfung für Erlangung des Befugnisses eines Civil-Geometers.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird Hochdenselben in Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413/2194 zur gefälligen weiteren Veranlassung eröffnet, daß die befriedigende Verwendung im ausübenden Vermessungsdienste der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landescommissionen Behufs Zulassung zu der von den Bewerbern um das Befugniß eines Civil-Geometers abzulegenden strengen theoretisch-praktischen Prüfung eben so in Anrechnung zu bringen ist, wie die Praxis im Staatsbaudienste, bei der Katastral-Vermessung oder bei einem angestellten Civil-Ingenieur, Architekten oder Geometer.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 28. October 1877, Z. 13.818 an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die Vorspannsbeistellung zur Rückreise der zur Escortirung von Gefangenen verwendeten Gendarmen.

Aus Anlaß der Anfrage, ob der Gendarmerie-Escorte bei Einlieferung von Gefangenen auch für die Rückreise ein Vorspannswagen gebühre, und ob bei Escortirung von Gefangenen mittelst Fahrgelegenheit dort, wo es landesüblich ist — insoferne eine Ueberladung der Vorspann nicht eintritt — die Verwendung einer Viertelvorspann gestattet sei, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Nachstehendes verfügt:

In den Fällen, in welchen wegen der ganz oder theilweise möglichen Benützung von Eisenbahnen, oder Dampfschiffen oder aus anderen Rücksichten die Escortirung von Gefangenen nicht nur bis zum nächsten Gendarmerieposten und sofort von einem Posten zum anderen, sondern unmittelbar an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt angeordnet wird, sind der Escortemannschaft auch die Rückreise-Auslagen für die Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder der Vorspann zu liquidiren.

Rücksichtlich des Ausmaßes für die Vorspann wird bemerkt, daß die von der bestandenen k. k. obersten Polizeibehörde in der bezeichneten Richtung unterm 21. August 1855, Nr. 10.578 für die Gendarmerie erlassenen, den Oberlandesgerichtspräsidien mit dem Justizministerial-Erlasse vom 30. August 1855, Z. 18.025 *) mitgetheilten Normen noch in Kraft bestehen, daher dort, wo eine Viertelvorspann landesüblich und ohne Ueberlastung ausreichend ist, auch nur die Gebühr für eine solche anzuweisen ist.

Um übrigens den Gendarm seiner eigentlichen Dienstbestimmung, dem öffentlichen Sicherheitsdienste, möglichst schnell zurückzugeben, und den Justizetat vor Mehrauslagen zu bewahren, ist die Escortirung durch die Gendarmerie in der Regel nur bis zum nächsten Gendarmerieposten einzuleiten und die Anordnung der unmittelbaren Ablieferung an eine Gerichtsbehörde oder Strafanstalt nach Thunlichkeit auf solche Fälle zu beschränken, in welchen die Escorte ganz oder zum größeren Theile mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff statthaben kann, oder besondere Umstände es nothwendig machen, daß die Begleitung durch eine und dieselbe Gendarmerie-Escorte bis an den Ablieferungsort stattfinde.

Hievon wird das löbliche Oberlandesgerichtspräsidium (die Oberstaatsanwaltschaft) zur Darnachachtung und entsprechenden Verständigung der unterstehenden Gerichte (Staatsanwaltschaften) in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 13. September 1877, Z. 12.461 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die Anrechenbarkeit der von ehemaligen, in die Gendarmerie oder in einen Civil-Staatsdienst übergetretenen Militärpersonen des Mannschaftsstandes früher im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr zugebrachten Dienstzeit.

Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei Anrechnung der Dienstzeit, welche die in den Civil-Staatsdienst oder in die Gendarmerie übergetretenen Militärs des Mannschaftsstandes früher im k. k. Heere, der Kriegsmarine oder Landwehr zugebracht haben, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung sich laut Note vom 2. Mai 1877, Nr. 2648 mit dem k. k. Finanzministerium in der Auffassung geeinigt, daß in den Fällen, in welchen die Anrechnung der Militärdienstzeit für die in den Civil-Staatsdienst übergetretenen Individuen behufs der Bemessung ihrer oder der ihren Angehörigen gebührenden Versorgungsgenüsse überhaupt zulässig ist, nur diejenige Militärdienstzeit, welche nach den Militär-Versorgungsvorschriften anrechenbar ist, berücksichtigt werden kann.

Es ist daher beim Eintritte der sonstigen vorschriftsmäßigen Bedingungen die Anrechnung der von Militärs des Mannschaftsstandes in der früher bestandenen zwei-, respective vierjährigen Reserve — wenn auch nicht activ — ferner der vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 im Urlauberstande zugebrachten und nach den Militär-Versorgungsnormen anrechenbaren Zeit für die Bemessung der Civil-Versorgungsgenüsse gestattet und auch künftig, so lange eine solche Reservezeit des alten Systemes in Frage kommen sollte, zulässig.

Dagegen ist die Dienstzeit, welche in der durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 normirten neuen Reserve oder Landwehr nicht activ oder welche auf unbestimmten, bis zur Einberufung bewilligten Urlaube zugebracht wurde, insoferne sie nicht in Gemäßheit der bestehenden Normen und insbesondere der §§ 8, 14 lit. a und b, 77 und 120 des Militär-Versorgungsgesetzes vom 27. December 1875 für die Militärversorgung anrechenbar ist, auch zur Anrechnung bei Bemessung der Civilversorgung nicht geeignet.

Insoweit die Militärdienstzeit nach dem eben erwähnten Militär-Versorgungsgesetze anrechenbar ist, wird sie durch die Einreihung in die neue nicht active Reserve oder nicht active Landwehr oder durch die Beurlaubung nicht unterbrochen, es wird daher die vor der Einreihung in die nicht active Reserve oder Landwehr oder vor der Beurlaubung in activer Dienstleistung zugebrachte Zeit der späteren anrechenbaren Dienstleistung zugezählt.

Hievon werden die k. k. Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften mit der Weisung verständigt, in jedem Falle der Anstellung eines Militärs aus dem Mannschaftsstande von der betreffenden Militärbehörde eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchsblattes zu requiriren und bei dem Personalstandesausweise des Angestellten zu verwahren, damit bei der allfälligen Verhandlung über die Bemessung der Versorgungsgenüsse eines solchen Angestellten diejenigen Daten vorliegen, welche zur Beurtheilung der Anrechenbarkeit seiner Militärdienste nothwendig sind.

*) Enthalten in der Hye'schen Gesetzsammlung unter Nr. 2687.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Generalconsuls-Stellvertreter und Commerzkanzleidirector in London, Ministerialrathe Dr. Karl Ritter v. Scherzer den Stern zu dem ihm bereits früher verliehenen Komthurkreuze des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe der Triester Finanzdirection Richard Hartmann die im Bereiche der dalmatinischen Finanz-Landesdirection erledigte Ober-Finanzrathsstelle verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Viceconsul in Bottuschan Ludwig Udrycki v. Udryce das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Wild zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Karl Hölz und Leopold Höck zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. August Balasits zum Secretär der Lemberger Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector Longin Dunczewki zum Finanzrathe bei der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberamts-Official der Lottodirection Josef Hiebl zum Rechnungsführer daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Alexius Danzer zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Sebastian Stehlik Ritter v. Čenkov zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bezirksarztesstelle in der Bukowina (zehnte Rangsclasse), bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 89.)

Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Taxamtscasse in Wien, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 89.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 7 u. 8 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.